



NEUIGKEITEN zum ESF-Förderprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit (LZA)

Ausgabe Nr. 4/2016

vom 22.02.2016

Liebe Leserinnen und Leser,

willkommen zu einer weiteren Ausgabe unserer NEUIGKEITEN.

Heute möchten wir Sie **im Auftrag des BMAS** über die geplante Änderung der Förderrichtlinie bzgl. der **förderfähigen Zielgruppe** informieren:

„Änderung der Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird in Kürze geändert. Die Bekanntmachung der geänderten Richtlinie ist für den 29. Februar 2016 geplant.

Hinsichtlich der **Zielgruppenerweiterung** werden folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit - ergänzend zu den bereits vorgesehenen Unterbrechungen - ebenfalls als Zeiten der Arbeitslosigkeit gezählt:

- Krankheit ohne zeitliche Begrenzung
- Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger
- genehmigte Ortsabwesenheiten
- Zeiten ohne Nachweis bis zu jeweils sechs Wochen
- Teilnahme an kurzen Weiterbildungsmaßnahmen bis zu jeweils acht Wochen
- Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen nach § 16f SGB II

Die Ausübung einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von unter 15 Stunden steht der Arbeitslosigkeit ebenfalls nicht entgegen.“

Die Zielgruppenerweiterung gilt ab sofort. (Für den Eintritt des Teilnehmenden muss also nicht die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt abgewartet werden.)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihr NEUIGKEITEN-Redaktionsteam

Das „Programm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

